

Gut für Celle - Gut für die Region.

Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen

Förderanträge an die Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen können gemäß § 3 der Stiftungssatzung ausschließlich über die Sparkasse Celle gestellt werden. Der Förderausschuss der Sparkasse berücksichtigt bei seinen Empfehlungen von Förderanträgen an die Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen folgende Bereiche:

1. Kunst und Kultur

Dazu gehören die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, der Heimatpflege sowie die Erhaltung und Förderung von Kultuwerten (z.B. Denkmäler).

Der Ausschuss lässt sich bei seiner Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Maßnahmen und Projekte sollen die kulturelle und künstlerische Struktur im Geschäftsgebiet der Sparkasse fördern.
- Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die entweder nicht mit ausreichenden Mitteln versehen oder wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden können.

Die Empfehlung von Förderanträgen ist grundsätzlich an nachstehende Kriterien gebunden:

- Die Maßnahme muss regionalen Charakter haben.
- Besondere künstlerische Qualität ist erforderlich.
- Die Zuwendungen müssen projektbezogen sein.
- Es sollen Akzente gesetzt werden, wobei in der Förderung Schwerpunkte gebildet werden können.
- Das Projekt darf noch nicht vollendet sein. Nachträgliche Finanzierungen kommen nicht in Betracht.
- Die Förderung darf nicht eine Förderung durch die öffentliche Hand ersetzen.

Der Förderbereich deckt sich in weiten Teilen mit dem der niedersächsischen Sparkassenstiftung. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob diese eingeschaltet werden kann. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

2. Sport, insbesondere Förderung der Jugendarbeit

Dazu gehören insbesondere:

- Zuschüsse zu laufenden Kosten von nebenamtlichen Trainern, Übungs- und Jugendleitern
- Zuschüsse zu Sportstättenbaumaßnahmen
- Zuschüsse zu Geräten, die für die Durchführung von Veranstaltungen, die für

Landkreis und Stadt Celle besondere Bedeutung im sportlichen Bereich haben und geeignet sind, für den Sportgedanken insgesamt auf breiter Front zu werben (Ausfallgarantien sollten auf Antrag der Veranstalter übernommen werden.)

- Zuschüsse zur Durchführung von Trainingslagern und Wettkämpfen, wenn damit ein besonders förderungswürdiges Ziel erreicht werden soll.

Sofern Anträge von Vereinen empfehlend weitergeleitet werden sollen, muss diesen die Gemeinnützigkeit zuerkannt sein. Voraussetzung einer Förderung ist weiterhin, dass der Verein hinter der Maßnahme steht und mindestens 25 % der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln aufbringt.

Professioneller Sport wird nicht gefördert.

3. Verfahren

Möglich sind Antrags- und Initiativförderung, die grundsätzlich gleichwertig sind.

Anträge sind formlos an die Sparkasse zu richten. Sie können während des ganzen Jahres gestellt werden. Wegen des erheblichen Arbeitsaufwandes sollten die Anträge über mindestens 1.500,- € lauten.

Damit sich das Entscheidungsgremium ein umfassendes Bild zur Beurteilung und Beschlussfassung machen kann, sind dem Förderantrag erläuternde Unterlagen beizufügen. Die Anträge sollten möglichst folgende Angaben enthalten:

- Aufgaben, Arbeit und Zielsetzung des Antragstellers (u.U. Satzung oder Vertrag)
- inhaltliche Beschreibung der geplanten und zu fördernden Maßnahmen
- Finanzierungsplan, der einen Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme enthalten sollte und die Aufbringung der Mittel darstellt
- gültiger Freistellungsbescheid bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Institutionen

Das Gremium behält sich vor, sachverständigen Rat einzuholen, gegebenenfalls Gutachten einzufordern, z.B. beim KSB, beim Landkreis und bei der Stadt Celle.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach einer Empfehlung des Förderausschusses der Sparkasse durch die Geschäftsführung der

Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen in Hannover. Mit einer Bearbeitungszeit von ca. einem halben Jahr muss gerechnet werden.

Die Anträge werden von der Sparkasse aufbereitet.

Die Anträge werden von der Sparkasse auf ihre steuerliche Unbedenklichkeit geprüft.

Sie werden sodann dem Gremium vorgelegt, das entweder sofort entscheidet oder festlegt, für welche Anträge weitere Unterlagen, Gutachten, Stellungnahmen usw. einzuholen sind.

Sofern eine Weiterleitung beschlossen wird, sind die Anträge an die Regionalstiftung in Hannover zu leiten.

Ein Rechtsanspruch auf Weiterleitung der Anträge und Förderung aus Mitteln der Regionalstiftung besteht nicht.

Förderungsmaßnahmen können über mehrere Jahre verteilt werden. Eine Verschiebung in das Folgejahr ist möglich. Abgelehnte Anträge können nicht wieder gestellt werden.

Der Projektträger erhält über die finanzielle Förderung einen Förderungsbescheid der Regionalstiftung. Die Fördermittel werden erst dann ausgezahlt, wenn sich der Empfänger mit den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Bedingungen und Auflagen einverstanden erklärt sowie die eventuell zusätzlich angeforderten Unterlagen vorgelegt hat.

Nach Abschluss der Maßnahme muss von den Antragstellern eine ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen werden.



Öffentlichkeitsarbeit
Schlossplatz 10
29221 Celle

Tel. 051 41/913 100 10
Fax 051 41/913 100 99

info@Sparkasse-Celle.de
www.Sparkasse-Celle.de